

Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert am 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 66) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 27.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 246), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes – KiTaG vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 651) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.05.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.
- (3) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg aufgebracht
- (4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

§ 2

Beitragspflichtiger

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

§ 3

Höhe der Beiträge

- (1) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird auf der Grundlage der Gebühren in Kindertagesstätten berechnet. Maßgebend ist die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit unabhängig vom Alter des Kindes. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchtl. Betreuung

| | |
|----------------------|-------|
| - von 5 bis 10 Std. | 51 € |
| - von 11 bis 15 Std. | 76 € |
| - von 16 bis 20 Std. | 102 € |

| | |
|----------------------|-------|
| - von 21 bis 25 Std. | 127 € |
| - von 26 bis 30 Std. | 138 € |
| - von 31 bis 35 Std. | 149 € |
| - von 36 bis 40 Std. | 183 € |
| - von 41 bis 45 Std. | 206 € |

- (3) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

§ 4

Geschwister- und Pflegekindermäßigung

- (1) Für das erste Kind wird jeweils der volle Beitrag,
• für das zweite Kind werden 70 %
• für das dritte Kind werden 50 %
• ab dem 4. Kind werden 30 %
des vollen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Werden Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte betreut, werden diese entsprechend gebührenmindernd berücksichtigt.
- (3) Für Kinder in Vollzeitpflege wird ein Beitrag in Höhe von 20% des jeweiligen Satzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.

§ 5

Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternbeitrags in Kindertagesstätten und/oder der Geschwister- und Pflegekindermäßigung in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Flensburg sind auch die Beiträge in §3 und 4 dieser Satzung automatisch anzugleichen.

§ 6

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Stadt Flensburg zu entrichten.
- (2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei geringerem Beitrag erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Stadt Flensburg die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solche Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

-
- (5) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

§ 7

Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung

- (1) Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Flensburg getragen, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.
- (2) Maßgebend ist die Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung in der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Flensburg, den 19. Mai 2008

gez.
Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister